

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Hubarbeitsbühnen, Staplern, Minikränen, Personen- und Materialliften, Transportern/Caddy-Fahrzeugen, sonstigen Mietmaschinen und Zubehörteilen (diese Mietgegenstände werden nachfolgend einheitlich als „Mietgerät“ bezeichnet) durch Roggermaier GmbH (nachfolgend "Vermieter").

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Kunden (nachfolgend "Mieter") erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, es wurde schriftlich durch den Vermieter zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen werden auch dann Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters die Leistung diesem gegenüber vorbehaltlos erbringt.

Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen Vermieter und Mieter. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter haben Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen.

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter das Mietgerät für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich das Mietgerät nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, die Betriebsanleitung, DIN-Normen sowie die Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgeräts, sorgfältig zu beachten. Er verpflichtet sich ferner, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, das Mietgerät ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit zurückzugeben. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.
3. Bei Fehlbestellungen von Mietgeräten durch falsche Angaben des Mieters, insbesondere unrichtige Angaben zu Arbeitshöhe, seitliche Reichweite, Traglasten usw., die nicht auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die ausgefallene Mietzeit zu berechnen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme und Gebrauch des Mietgerätes vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen (Bedienungsanleitung und Wartungshinweise) Kenntnis zu nehmen und diese Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, soweit gesetzlich zulässig.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle und den Zuwegungen – ab Bordsteinkante angrenzender öffentlicher Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages bzw. der Anlieferung des Mietgerätes gestatten. Er ist u.a. verpflichtet, den Vermieter auf Bauten am Einsatzort wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf eventuelle Höhen-/ Gewichtsbegrenzungen unaufgefordert hinzuweisen, bzw. sich als Selbstfahrer hierüber zu informieren.
6. Für die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. an der Einsatzstelle, auch innerhalb geschlossener Gebäude sowie an den Zuwegungen, insbesondere hinsichtlich der auftretenden Bodendrücke und etwaige andere Beanspruchungen durch das Mietgerät, ist der Mieter verantwortlich.
7. Die Regelungen in Nr.5 und Nr.6 gelten auch für den Fall, dass der Mietgegenstand mit Bedienungspersonal gegenüber dem Mieter zur Verfügung gestellt oder am Einsatzort angeliefert wird. Der Einwand eines Mitverschuldens bleibt hiervon unberührt.

II. Einsatzbedingungen mit Bedienpersonal

1. Soweit durch den Vermieter gemäß gesonderter Vereinbarung für die Dauer der Miete geschultes Personal zur Bedienung des Mietgeräts zur Verfügung gestellt wird, darf das Mietgerät ausschließlich von diesem Bedienpersonal bedient werden. Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
2. Die Kosten für das Bedienpersonal und die Betriebsstoffe sind im Mietpreis enthalten.

III. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer

1. Bei Übergabe des Mietgerätes erfolgt eine Einweisung des Mieters durch den Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen (Bedienungsanleitung und Wartungshinweise) Kenntnis zu nehmen und zu beachten.
2. Nur die vom Vermieter eingewiesenen Personen sind berechtigt, das Mietgerät zu bedienen. Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte durch den Mieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Vermieter untersagt.
3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass Mietgeräte (insbesondere selbstfahrende Arbeitsbühnen) nur durch Berechtigte bedient und gefahren werden, die im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis bzw. einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Das Mietgerät ist durch den Mieter gegen Diebstahl und unbefugten Gebrauch zu sichern. Die Verwendung oder Montage von Anbau-/Zubehörteilen, welche nicht als optionales Zubehör durch den Vermieter bereitgestellt wurden, ist untersagt. Sofern das Mietgerät durch ein Fahrzeug des Mieters transportiert wird, obliegt es dem Mieter für eine entsprechende Transportsicherung sowie für die Einhaltung der zulässigen Anhängelast- und Zuladungslasten zu sorgen.
4. Mietgeräte ohne eigene Verkehrszulassung sind nicht für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen, da insoweit keine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Es ist daher dem Mieter grundsätzlich nicht erlaubt, mit solchen Mietgeräten am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen, es sei denn, es liegt ein Fall im Sinne von Ziffer V Nr. 2 Satz 4 vor.
5. Öl- und Batteriesäurestand am Mietgerät sind laut Bedienungsanleitung durch den Mieter während des Betriebes zu überprüfen. Auftretende Undichtigkeiten sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden hieraus sind durch den Mieter zu ergreifen. Das Mietgerät ist grundsätzlich für Arbeiten an Arbeitstagen (Mo. bis Fr.) angemietet. Die tägliche maximale Einsatzdauer beträgt grundsätzlich 9 Stunden. Darüber hinaus gehende Einsatzzeiten sind vom Mieter anzuzeigen und sind gesondert zu vergüten.
6. Bei groben Arbeiten ist das Mietgerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Baupflegearbeiten. Sandstrahlarbeiten unter Verwendung des Mietgeräts dürfen nicht ohne in Textform erfolgte Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden. Durch vernachlässigte Unterhaltsarbeiten, unsachgemäße Bedienung oder aufwendige Reinigung der Maschine entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen.
7. Das Mietgerät darf nur im Rahmen der jeweils zulässigen technischen Belastungsgrenzen eingesetzt werden. Der Mieter ist verpflichtet das Mietgerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu einer übermäßigen Beanspruchung, Verschleiß oder Beschädigung führt. Der Mieter ist dabei u.a. verpflichtet sich über die Beschränkungen der Durchfahrtschöpfung durch die Fahrzeugaufbauten zu informieren.
8. Der Vermieter ist berechtigt das Mietgerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist dem Vermieter verpflichtet, die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.
9. Bei Selbstfahrgeräten beinhaltet der vereinbarte Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel.
10. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet den Vermieter unverzüglich hierüber zu informieren.
11. Der Mieter hat bei Störungen am Mietgerät und bei Unfällen den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.

IV. Gewährleistung und Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter ist bemüht, das Mietgerät zum vorgesehenen Termin bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart wurden, sind Zusagen oder Angaben von Seiten des Vermieters grundsätzlich unverbindlich. Auf jeden Fall haftet der Vermieter auf Ersatz eines Folgeschadens nur, sofern der Termin aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters nicht eingehalten werden kann und auch dann nur pro Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Abtrennbare Teile der Leistungen des Vermieters sind bezüglich Termine und Fristen jeweils gesondert zu beurteilen.
2. Beanstandungen zum Mietgerät müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, beim Vermieter angezeigt werden. Bei später gerügten Beanstandungen ist jeder Anspruch von Seiten des Mieters ausgeschlossen.
3. Durch den Mieter können Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, unberührt der gesetzlichen Ansprüche bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, nur geltend gemacht werden, sofern
 - a) eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vermieters vorliegt;
 - b) durch eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen voraussehbaren Schadens;
 - c) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eintreten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen oder
 - d) der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

V. Haftung des Mieters

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft unmöglich sein, die ihm nach Ziff. VIII 4 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgerätes einzuhalten, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
2. Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter. Er stellt insoweit den Vermieter von jeglicher Haftung frei. Bei Schäden, die durch den Selbstfahrer mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden und welche im Rahmen einer Pflichthaftpflichtversicherung abgedeckt sind, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung von € 2.000,00 pro Schadensfall. Sofern es sich bei dem Mietgerät um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine oder um einen Stapler ohne eigene Verkehrszulassung handelt, ist ein Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr nur bei einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h zulässig. Der Mieter haftet bei einem solchen Einsatz für dadurch verursachte Schäden Dritter und schließt hierfür eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung ab, da insoweit keine Pflichtversicherung nach dem PflVG besteht.
3. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Mietgerät, sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Der Ausfallschaden des Vermieters wird auf der Basis der Listenpreise für eintägige Vermietung des Mietgeräts pauschaliert wie folgt berechnet, wobei dem Mieter ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, der Schaden sei nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale: bei Ausfall bis 25 Arbeitstage 70 % und für darüberhinausgehende Zeiträume 60 % des Netto-Listenpreises des jeweiligen Mietgerätes.
4. Haben Dritte den Unfall allein, überwiegend oder mitverschuldet, so tritt der Vermieter gegen Bezahlung des Schadens seine Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventueller Ansprüche aus StVG an den Mieter ab. Bemüht sich der Mieter zunächst Zahlungen von dritten Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung dieser Ansprüche durch den Vermieter.
5. Der Mieter wird verpflichtet zur Abdeckung der Schäden am Mietgerät, die aus den Preislisten und Prospekten ersichtliche Zusatzversicherung gegen Bruch mit Selbstbeteiligung von 10% - mindestens € 2.000,00 pro Schadensfall - abzuschließen.

6. Der Mieter haftet in jedem Fall auch bei Abschluss des versicherten Risikos gemäß Ziffer 5 neben dem vereinbarten Selbstbehalt in vollem Umfang für Schäden aus den folgenden Ursachen:
 - a) übermäßige Benutzung und andere als Bruch;
 - b) Verletzung einer der in III erwähnten Obliegenheiten;
 - c) Weitervermietung des Mietgeräts oder Überlassung an einen nicht berechtigten Fahrer und
 - d) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung, insbesondere Schäden an Aufbauten des Mietgeräts, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe verursacht werden, sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol, Drogen sowie weiteren Rauschmitteln oder ohne gültige Fahrerlaubnis.
7. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den Fällen Ziffer 6 a) und b) nicht schuldhaft und im Fall d) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. In jedem Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
8. Bei Eigenversicherung tritt der Mieter seine Ansprüche aus von ihm abgeschlossenen Versicherungen an den Vermieter zur Sicherung von dessen vorstehenden Ansprüchen ab, soweit Schäden am Mietgerät und Folgeschäden versichert sind. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.
9. Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgerätes verjähren abweichend von der gesetzlichen Regelung nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Rückgabe, sofern der Mieter Unternehmer ist.

VI. Angebote, Preise und Berechnung

1. Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Mietgerätes zuzüglich der jeweils anfallenden Versicherungsprämie. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. An- und Abfahrt richtet sich nach dem Zeitbedarf ab und bis Stützpunkt des Vermieters und wird entsprechend dem vereinbarten Miettarif in Rechnung gestellt.
3. Übernimmt der Vermieter im Auftrag des Mieters gesondert die Abschränkung und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden diese Kosten zusätzlich berechnet.
4. Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Mieters oder Dritter die Arbeit mit dem Mietgerät nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so ist der Vermieter berechtigt, dennoch die Vergütung für die gesamte Mietzeit zu verlangen. Standzeiten sind vom Mieter zu bezahlen. Die Vergütung richtet sich dabei je nach Dauer der Standzeit nach der entsprechenden Miete.
5. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen.
6. Der Vermieter ist berechtigt, vor Zurverfügungstellung des Mietgeräts eine angemessene Vorschusszahlung, bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
7. Für die Pre-Notification der SEPA-Lastschriften gilt eine verkürzte Frist von einem Kalendertag. Die Gläubiger-ID des Vermieters lautet: DE97ZZZ00000369830.

VII. Zurückbehaltungsrecht des Vermieters

1. Der Vermieter ist berechtigt im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsterminen evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich dadurch entsprechend.
2. Der Vermieter kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Mietgeräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen, oder nach seiner Wahl ohne jeglichen Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder

teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25% des Auftragswertes berechnen. Dabei bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.

3. Eine Aufrechnung des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, soweit solche Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht kann nur durch den Mieter, welcher nicht Unternehmer ist, und nur für den Fall ausgeübt werden, dass sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Mietzeit / Rückgabe

1. Die Laufzeit des Mietvertrages beginnt am Tage der ordnungsgemäßen Übernahme des Mietgeräts durch den Mieter.
2. Die Mietdauer endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Mietgerät vollständig an dem vereinbarten Rückgabeort an den Vermieter zurückgegeben wird, frühestens mit dem nächsten Werktag der schriftlichen Freimeldung durch den Mieter, frühestens jedoch mit Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mietdauer. Die außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer X. 3. bleibt unberührt.
3. Das Mietgerät ist entsprechend den obigen Bestimmungen in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßem, gereinigtem, vollgetanktem – soweit zutreffend - der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigung an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgeräts dem Vermieter rechtzeitig (bis spätestens 14.00 Uhr des letzten Miettages) anzuzeigen (Freimeldung).
Im Falle der vereinbarten Abholung durch den Vermieter im Auftrag des Mieters beinhaltet die Pflicht zur Freimeldung auch die Mitteilung der genauen Ortsangabe, an dem sich das Mietgerät befindet. Die Obhutspflicht des Mieters endet in diesem Fall erst mit der Übernahme durch den Vermieter. Die Abholung des Mietgeräts durch den Vermieter erfolgt dabei spätestens am übernächsten Arbeitstag nach Beendigung der Mietzeit. Eine Rücknahme des Mietgeräts erfolgt nur während der Geschäftszeit des Vermieters, es sei denn ein anderer Rückgabetermin wurde ausdrücklich vereinbart.
4. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, welche eine sofortige Weiterbenutzung des Mietgerätes in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, bei der Rückgabe den Vermieter darauf hinzuweisen.
5. Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
6. Erfolgt die Rücklieferung in Absprache mit dem Vermieter unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Übergabe des Mietgeräts an den neuen Mieter.

IX. Verletzung der Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Wird das Mietgerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des pro Tag vereinbarten Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.

X. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist grundsätzlich für beide Vertragspartner unkündbar.
2. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
1 Tag wenn der Mietpreis pro Tag,

- 2 Tage wenn der Mietpreis pro Woche und
1 Woche wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und das Mietgerät abzuholen, wenn
- a) der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage in Rückstand ist,
 - b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich verschlechtert,
 - c) wenn der Mieter das Mietgerät oder Teile davon nicht bestimmungsgemäß verwendet oder unbefugt an einen Dritten überlässt, seine Unterhaltspflicht am Mietgerät verletzt, oder das Mietgerät ohne Zustimmung des Vermieters an einen dem Vermieter nicht bekannten Ort verbringt.

XI. Sicherungsabtretung

Zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertrag, bzw. künftiger Mietverträge gleicher Art, tritt der Mieter, sofern er nicht Verbraucher ist, an den Vermieter folgende Forderung ab: alle Forderungen aus Werk- oder Dienstverträgen des Mieters gegen den jeweiligen Auftraggeber, sofern für die Erfüllung der Werk- oder Dienstleistung das jeweilige Mietgerät durch den Mieter zur Vertragserfüllung eingesetzt wurde. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

XII. Sonstiges / Verbraucherschlichtung nach § 36 VSBG

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt und es gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.